

Satzung des Landkreises Cochem-Zell für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 30.3.93, zuletzt geändert am 16.12.2002

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grund

Des § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)

In seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kreisvolkshochschule des Landkreises Cochem-Zell (KVHS) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Cochem-Zell.
- (2) Die KVHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Landes Rheinland-Pfalz und Mitglied im Beirat für Weiterbildung im Landkreis Cochem-Zell
- (3) Mit der Einrichtung KVHS werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch § 2 der Satzung. Diese Bildungsangebote werden insbesondere durch Kurse, Seminare, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen sowie besonderen Einzelprojekten verwirklicht.
- (5) Der Landkreis Cochem-Zell ist mit der KVHS selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Cochem-Zell als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Cochem-Zell, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Aufgaben

Die KVHS hat gem. § 2 des Weiterbildungsgesetzes die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengleichheit beizutragen, Bildungsdefizite abzubauen, dem Einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen oder ihn zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen

Die KVHS arbeitet mit den Bildungseinrichtungen der Kirche, Verbänden, Gemeinden u.a. gesellschaftlichen Gruppen zusammen.

§ 4

Sitz

Die KVHS hat ihren Sitz in Cochem. Veranstaltungen und Kurse werden im gesamten Kreisgebiet durchgeführt.

§ 5

Leitung der KVHS, Geschäftsverteilung

- (1) Die Leitung der KVHS ist hauptberuflich tätig; sie trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Bildungsprogrammes und sollte an der KVHS lehrend tätig sein.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der KVHS regelt der Landrat im Rahmen des Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplanes.

§ 6

Nebenamtliche Mitarbeiter

- (1) Die KVHS kann in den Bereichen "Sprachschule" und "EDV" sowie in Kursen zur Erlangung eines Schulabschlusses ehrenamtliche Mitarbeiter mit der Wahrnehmung von besonderen Aufgaben beauftragen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Semesterplanung des betreffenden Bereiches in Zusammenarbeit mit der KVHS sowie die Bereitschaft, Kursinteressenten und -teilnehmer bei der Wahl des für sie richtigen Kurses zu beraten.
- (2) Die Aufgaben sind im Einzelnen schriftlich zu vereinbaren.

§ 7

Kursleiter und Referenten

- (1) Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der KVHS in der Regel nebenamtlich bzw. nebenberuflich aus.
- (2) Sie erhalten Honorare nach einer besonderen Ordnung, die der Kreisausschuss beschließt.
- (3) Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses.

§ 8

Teilnehmer

- (1) Am Bildungsprogramm der KVHS kann grundsätzlich jedermann teilnehmen.
- (2) Die Leitung der KVHS kann jedoch allgemein oder in Einzelfällen ein Mindestalter für die Teilnehmer festsetzen sowie die Zulassung von Teilnehmern von Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig machen.
- (3) Dem Teilnehmer kann der regelmäßige Besuch von Kursen, Veranstaltungen pp. der KVHS bescheinigt werden. Soweit es die Art der Bildungsmaßnahme zulässt, können qualifizierte Leistungszeugnisse erworben werden. Im Übrigen gilt § 24 des Weiterbildungsgesetzes.

§ 9

Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.12.1986 außer Kraft.

Stand: 3. Februar 2003